

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 28.06.2016 folgende Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen (z.B. Anfertigen einer Kopie, deren Richtigkeit bescheinigt wird) werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Deutsche DM (ab 01.01.2002 Euro) festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der

Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I. Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I. Seite 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Gebührenfrei sind außer den in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie in sonstigen Satzungen der Gemeinde Odenthal geregelten Fällen:
1. Mündliche Auskünfte der Verwaltung (§5 Abs. 5 KAG),
 2. Besondere Leistungen, die durch Behörden in Ausübung hoheitlicher Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als unmittelbar Begünstigtem oder Antragsteller zur Last zu legen ist,
 3. Besondere Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben.
- (3) Gebührenfrei sind auch Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:
1. Bescheinigungen über den Besuch von Schulen,
 2. Bescheinigungen für die Zahlungen von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 4. Bescheinigungen für steuerliche Zwecke,
 5. Bescheinigungen über geleistete oder zu leistende Zahlungen.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8**Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) Über die Entrichtung der Gebühr ist eine Quittung zu erteilen. In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken, Gebührenstemplern oder mittels Kassenbon entrichtet.

§ 9**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

**§ 10
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung einschließlich der Gebührentarife tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal vom 24.03.1993 einschließlich der Gebührentarife außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung**1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW.S.245)-SGV.NW.2023 kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungen, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäss öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung Gemeinde Odenthal einschließlich der Gebührentarife wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal "Das Rathaus" bekanntgemacht.

Odenthal, den 20.03.2001

Maubach
Bürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal
Gebührentarif i.d.F.d. 3. Änderungssatzung**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
a	Bei Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
b	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c	Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	1,20 1,70 2,70
d	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	11,00
e	Kopien ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	0,70
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen; Plänen je Seite	4,20
3	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene 15 Minuten	13,50
b)	Genehmigung nach der Plakatierungs-VO	30,00
c)	Bescheinigung über den Verlust von Ausweisdokumenten	3,00
d)	Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen; Bordsteinabsenkung	30,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten	13,50

5		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7		Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene 15 Minuten	13,50
8		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene 15 Minuten	13,50
10		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a	Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,50
	b	Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	13,50
	c	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	11,00
11		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen jede angefangene Seite	0,35
12		Lichtpausen und Plotts	
	a	DIN A 4	7,00
	b	DIN A 3	8,50
	c	DIN A 2	10,50
	d	DIN A 1	12,50
	e	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene 15 Minuten	13,50
14		Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	11,00
15		entfallen	
16		Abgabe von Haushaltsplänen (nicht für RM, örtl. Fraktionen und Behörden)	40,00

17		Aufschläge auf die gesetzlichen Traugebühren bei Trautermi- ninen außerhalb der Dienstzeiten und/oder außerhalb des Rathauses	
	a	Rathaus außerhalb der Dienstzeiten	100,00
	b	Orangerie innerhalb der Dienstzeiten	35,00
	c	Orangerie außerhalb der Dienstzeiten	85,00
	d	Forsthaus innerhalb der Dienstzeiten	25,00
	e	Forsthaus außerhalb der Dienstzeiten	60,00
	f	Märchenwald innerhalb Dienstzeiten	35,00
	g	Märchenwald außerhalb Dienstzeiten	85,00

Die 1. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 19.06.2007 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 69 vom 22.06.2007 veröffentlicht und ist rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 09.07.2013 wurde im Amtsblatt „Das Rathaus“ Nr. 101 vom 12.07.2013 veröffentlicht und tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Die 3. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28.06.2016 wurde auf der Homepage der Gemeinde Odenthal veröffentlicht und tritt zum 01.08.2016 in Kraft.